



Einführung einer Selbstverpflichtung zur Prävention sexueller Gewalt (PsG) im SC Bruckberg e.V.

Der SC Bruckberg setzt sich intensiv gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen ein. Prävention von sexuellem Missbrauch bedeutet respektvoll und achtsam mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen umzugehen. Dies bedeutet aber auch, dass wir auf die eigenen Angebote achten und dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche bei uns sicher sind. Wir haben Mitverantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Wir wollen sie vor sexuellem Missbrauch in allen unseren Angebotsbereichen schützen. Täter und Täterinnen haben unter uns nichts verloren. Daher treten wir ein für eine offene Auseinandersetzung mit dem Thema. Dies verbessert die Qualität unserer Kinder- und Jugendarbeit, denn Kinder und Jugendliche sollen sich bei uns sicher fühlen.

Die Maßnahmen unseres Vereins

Unsere Schutzmaßnahmen umfassen Maßnahmen zur Auswahl von Trainer/innen, eine Selbstverpflichtung für alle Trainer/innen, Schutzvereinbarungen für den Umgang zwischen Trainer/innen und den Kindern und Jugendlichen, Hinweise für das Vorgehen bei Verdachtsmomenten sowie die Benennung von Ansprechpersonen innerhalb und außerhalb unseres Vereins.

Auswahl von Trainer/innen

Wir achten sorgfältig auf die Auswahl unserer Trainer/innen. Hierfür gibt es spezielle Anforderungen bei der Einstellung, z.B. müssen Trainer/innen des Vereins in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Wir führen außerdem ein Einstellungsgespräch mit interessierten Trainer/innen und informieren uns bei deren früheren Vereinen.

Selbstverpflichtung

Alle unsere Mitarbeiter/innen im Jugendbereich unterschreiben eine Selbstverpflichtung, in dem sie sich unter anderem verpflichten, individuelle Grenzen anderer zu respektieren, Übergriffe und Missbrauch zu verhindern und für das körperliche und seelische Wohlbefinden der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen Sorge zu tragen. Verhalten sich einzelne Mitarbeiter/innen nicht gemäß dieser Selbstverpflichtung, wird diese Verhaltensabweichung sanktioniert.

Schutzvereinbarungen für den Umgang zwischen Trainer/innen und Kindern und Jugendlichen

Durch verschiedene Schutzmaßnahmen sorgen wir dafür, dass sexueller Missbrauch in unseren Angeboten verhindert wird. Folgende Schutzvereinbarungen sollen Kinder und Jugendliche vor der Gefahr des sexuellen Missbrauchs und Trainer/innen vor falschen Verdächtigungen schützen:

- a. Bei geplanten Einzeltrainings werden möglichst immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D.h. wenn ein/e Trainer/in ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein/e weitere/r Trainer/in bzw. ein weiteres Kind anwesend sein (= 6 Augen). Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.

- b. Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Trainer/innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Trainer bzw. einer weiteren Trainerin abgesprochen sind.
- c. Kinder und Jugendliche werden nicht alleine in den Privatbereich des Trainers bzw. der Trainerin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Diese Regelung gilt auch für das Angebot der Übernachtung bei Wettkämpfen bzw. Trainingslagern. Der Verein stellt im Gegenzug ausreichend Übernachtungsmöglichkeiten für die Kinder und Jugendlichen sicher.
- d. Trainer/innen duschen nicht gleichzeitig mit Kindern und Jugendlichen. Sie übernachten auch nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen.
- e. Trainer/innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein/e Trainer/in mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.
- f. Körperlicher Kontakt muss von den Kindern und Jugendlichen gewollt sein und darf das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- g. Wird von einer dieser Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren Trainerin bzw. einem weiteren Trainer abzusprechen. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit der Trainer über das sinnvolle und nötige Abweichen von der Schutzvereinbarung. Die Gründe für diese einmalige Ausnahme müssen den betroffenen Kindern und Jugendlichen erklärt werden. Wichtig ist, dass die beteiligten Kinder und Jugendlichen damit einverstanden sind. Auch die Eltern sollen darüber informiert werden.

Wenn ein/e Trainer/in des Vereins von diesen Schutzvereinbarungen abweicht, wünschen wir uns, dass Sie für Ihr Kind sorgen und uns über Verstöße informieren. Nutzen Sie dazu bitte aufgeführte Anlaufstellen und Ansprechpersonen.

Vorgehen bei Verdachtsmomenten

Werden ihnen Verstöße gegen die Schutzvereinbarungen bekannt, ist es wichtig diese ernst zu nehmen und ruhig und besonnen zu reagieren. Den betroffenen Kindern und Jugendlichen sollen Sie vertrauensvoll zur Seite stehen und zuhören. Das weitere Vorgehen ergibt sich je nach Dringlichkeit der Vorfälle. Hierzu geben Fachberatungsstellen entsprechende Empfehlungen, wie sie die Hinweise einschätzen und angemessen handeln können.

Benennung von Ansprechpersonen

Sollten Sie Fragen haben, stehen Ihnen innerhalb des Vereins folgende Ansprechpartner zur Verfügung: Name: Anschrift: Mobil: Tel.: Mail:

Sie können sich an diese Ansprechpartner wenden, wenn Sie

- konkrete Fragen haben,
- mehr über die Schutzmaßnahmen des Vereins erfahren wollen,
- Vorgänge in einzelnen Angeboten des Vereins fragwürdig finden,
- wenn Sie einen sexuellen Missbrauch vermuten.

Der SC Bruckberg will Ihrem Kind im Rahmen des Sports auch einen geschützten Raum bieten, um soziale Kompetenzen zu erwerben, Gemeinschaft zu erfahren, Mitbestimmung zu lernen und Werte zu leben. Dazu wollen wir durch unsere Schutzmaßnahmen aktiv beitragen.



Schutzvereinbarungen zur Prävention sexualisierter Gewalt (PsG) im SC Bruckberg e.V.

An folgenden Hinweisen wird konkret erläutert, worauf in beispielhaften Situationen jedenfalls zu achten ist ! Der Vorstand des SC Bruckberg e.V. ruft alle Trainer, Betreuer, Funktionäre und Vereinsmitglieder (w/m/d) auf, danach zu handeln und hinzuschauen.

Sportbetrieb

- Umkleideräume werden nur nach Klopfen und Aufforderung von Personen betreten, die mit dem Trainingsbetrieb nicht unmittelbar zu tun haben.
- Notwendige Körperberührungen durch die Übungsleiterin oder den Übungsleiter für sportartspezifische Hilfestellungen, Grifftechniken, Vorzeigen einer Technik, unterstützende Führung bei technischen Bewegungsabläufen usw. nur mit dem Einverständnis der minderjährigen Sportlerin oder des minderjährigen Sportlers. Eltern werden im Vorfeld über Hilfemaßnahmen bei der Sportart informiert, soweit sie diese nicht bereits kennen.
- Erwachsene wohnen nur dem Duschen bei, wenn dies mit den Eltern besprochen und zwingend notwendig ist.
- Keine Besprechungen unter der Dusche oder während des Umziehens.
- Bei Einzeltraining wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten.

Unternehmungen und Fahrten

- Übungsleiterinnen und Übungsleiter sind nicht mit einem Kind oder Jugendlichen allein in einem Raum (Zelt, Schlafräum, Aufenthaltsraum, Umkleide, Dusche, Sporthalle etc.). Eine solche Situation ist zu entschärfen z.B. durch:
 - weitere Betreuerin oder weiteren Betreuer hinzuziehen,
 - Tür nicht abschließen, offenlassen und
 - bei Verletzungen, sofern möglich, grundsätzlich eine zweite Betreuerin oder einen zweiten Betreuer, andere Kinder oder Jugendliche hinzuziehen.
- Getrennte Zimmer bzw. Zelte für Übungsleiterinnen und Übungsleiter und anvertraute Sportlerinnen und Sportler z.B. bei Trainingslagern; wenn nicht anders möglich zwei Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Schlafräum.
- Übungsleiterinnen und Übungsleiter legen sich nicht zu Sportlerinnen und Sportler ins Bett.
- Falls Unternehmungen mit einzelnen Sportlerinnen und Sportlern nötig sind, werden sie vorher angemeldet und begründet.
- Keine Mitnahme von einzelnen Sportlerinnen und Sportlern im Auto.

- Zutritt fremder Personen und auch Eltern bei Maßnahmen wie Ferienfreizeiten nicht zulassen.

Gespräche, Treffen und Beziehungsarbeit

- Übungsleiterinnen und Übungsleiter nehmen Sportlerinnen und Sportler nicht in ihren Privatbereich mit.
- Übungsleiterinnen und Übungsleiter machen einzelnen Kindern oder Jugendlichen keine Geschenke.
- Bei vertraulichen Gesprächen gilt das Prinzip der offenen Tür bzw. der Sichtkontakt zu einer weiteren erwachsenen Person.
- Klarheit im körperlichen Umgang miteinander: Körperkontakte nur in der „Öffentlichkeit“ der Gruppe.
- Körperliche Kontakte zu Sportlerinnen und Sportlern (in den Arm nehmen, um zu trösten oder Mut zu machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- Keine Geheimnisse: Übungsleiterinnen und Übungsleiter teilen mit Sportlerinnen und Sportlern keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die eine Übungsleiterin oder ein Übungsleiter mit einer Sportlerin oder einem Sportler trifft, können öffentlich gemacht werden. Eine Ausnahme liegt z.B. dann vor, wenn ein Sportler sich mit einem Problem dem Übungsleiter anvertraut.
- Übungsleiterinnen und Übungsleiter äußern keine sexistischen Bemerkungen und abwertenden Kommentare, auch nicht in Sozialen Medien, über Sportlerinnen und Sportler.
- Sexualisierte Kommentare und sexualisiertes Verhalten in der Sportgruppe, auch über die Sozialen Medien, werden umgehend in der Sportgruppe thematisiert. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter informiert nach Bedarf auch den Vereinsvorstand.

Digitale und soziale Medien

- Es ist verboten, eine Person ohne deren Einwilligung an intimen Orten (z.B. Umkleide, Dusche, Schlafräum) zu fotografieren oder zu filmen. Auch mit Einwilligung sind Fotos an intimen Orten zu vermeiden.
- Es ist verboten, Abbildungen (Fotos, Videos) einer Person ohne deren Einwilligung zu veröffentlichen, u.a. auch in Messenger-Diensten (wie WhatsApp) oder Snapchat.
- Aufnahmen von (einzelnen) Sportlerinnen und Sportlern dürfen nur mit deren Einwilligung und zu offiziellen Vereinszwecken (z.B. Mannschaftsfoto, Wettkämpfe, Trainingsanalyse) gemacht werden. Nach Nutzung oder Weiterleitung an die Sportlerin oder den Sportler sind die Aufnahmen vom privaten Gerät zu löschen. Für private Aufnahmen der Sportlerin oder des Sportlers wird ausschließlich das Gerät der Sportlerin oder des Sportlers (z.B.

Smartphone) verwendet. Anzügliche oder missverständliche Posen der Sportlerinnen und Sportler sind zu vermeiden.

- Kontaktdaten der Sportlerinnen und Sportler werden nur für die Organisation des Sportbetriebs, jedoch nicht für private Zwecke, genutzt. Nach Beendigung der Übungsleitertätigkeit bzw. Verlassen der Sportlerinnen und Sportler der Sportgruppe müssen die Kontaktdaten der anvertrauten Sportlerinnen und Sportler gelöscht werden.
- Der Vereinsvorstand wählt eine angemessene Kommunikationsplattform, die für alle vereinsinternen Informationen verbindlich ist. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren läuft die Kommunikation auf der vom Verein gewählten Kommunikationsplattform über die Eltern.
- Sollte Kontakt zwischen Übungsleiterinnen und Übungsleiter und Sportlerinnen und Sportler über die Sozialen Medien stattfinden, muss dieser transparent gehandhabt werden. I.d.R. sollte er einsehbar über einen Gruppenchat laufen. Gehen Eins-zu-Eins-Kontakte über die Organisation des Trainings hinaus, dann hat die Übungsleiterin oder der Übungsleiter eine weitere vereinsverantwortliche Person zu informieren.
- Übungsleiterinnen und Übungsleiter stellen keine Kontakt- bzw. Freundschaftsanfragen in den Sozialen Medien an ihre Sportlerinnen und Sportler. Sie entscheiden reflektiert und transparent in Absprache mit den Vereinsverantwortlichen, unter welchen Voraussetzungen sie Kontaktanfragen ihrer Sportlerinnen und Sportler annehmen möchten.
- Übungsleiterinnen und Übungsleiter gestalten ihre (öffentlichen) Auftritte in den Sozialen Medien so, dass ihre anvertrauten Sportlerinnen und Sportler nicht mit jugendgefährdenden Inhalten konfrontiert werden.



Verhaltenskodex zur Prävention vor sexueller Gewalt (PsG)

in der Kinder- und Jugendarbeit

- Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass in der sportlichen Jugendarbeit des SC Bruckberg e.V. keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.
- Ich will die mir anvertrauten Jungen und Mädchen, Kinder und Jugendlichen vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.
- Ich respektiere die individuelle Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie der anderen Vereinsmitglieder.
- Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder und Jugendlichen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen sehr ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- Ich habe eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern. Diese Position darf ich nicht missbrauchen.
- Als Vereinsmitarbeiter/in nutze ich meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
- Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, mit entsprechenden disziplinarischen und eventuellen strafrechtlichen Folgen.
- Abwertendes sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Handeln – verbal und nonverbal – toleriere ich nicht und beziehe dagegen Stellung.
- Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in Gruppen, Mannschaften, bei Turnieren, Trainingslager, Spielen, Training, Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und vertusche sie nicht. Ich spreche die Situation bei den Beteiligten offen an.
- Die Schutzvereinbarung (Anhang) des SCB werde ich beachten.

Im Konflikt- und Verdachtsfall informiere ich den Ansprechpartner des Vereins, um gemeinsam das weitere Vorgehen abzuklären. Bei Bedarf wird (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzugezogen. Dabei steht der Schutz der Kinder an erster Stelle. Ich fördere bei den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung. Denn Starke Kinder und Jugendliche **können „Nein“ sagen** und sind weniger gefährdet.

Datum: _____ Name (in Druckschrift): _____

Unterschrift: _____

Ansprechpartner im Verein: Katharina Keller



Prävention vor sexuellem Missbrauch –

Was tun im Verdachtsfall?

Wird ein Verdacht durch ein Kind oder Jugendlichen geäußert, ist dem zunächst Glauben zu schenken und sorgfältig zuzuhören. Auch bei Schilderungen von Eltern oder anderen Beteiligten von Verstößen gegen Schutzvereinbarungen für Kinder und Jugendliche, ist es wichtig, diese ernst zu nehmen.

Bei leichten und erstmaligen Verstößen gegen Schutzvereinbarungen ist der/die Betreffende seitens der Vereinsverantwortlichen auf deren Einhaltung hinzuweisen. Bei mehrfachen oder wiederholten Verstößen gegen Schutzvereinbarungen noch ohne Hinweise auf sexuelle Übergriffe ist umgehend eine Fachberatungsstelle zu Rate zu ziehen, um die Gefährdungssituation für die Betroffenen abzuklären und notwendige Maßnahmen einzuleiten.

Bei dringenden und schwerwiegenden Verdachtsfällen dürfen die Hinweise von den Vereinsverantwortlichen nicht ignoriert werden und es ist hilfreich und notwendig das weitere Vorgehen an Fachleute abzugeben.

Wir raten den Vereinen dringend, sofort fachliche Unterstützung zu suchen und sich an eine Beratungsstelle oder das zuständige Jugendamt zu wenden. Beratungsstellen und weitere Hinweise finden sie auf den Seiten des

Bayerischen Jugendringes: www.praetect.de

Kontaktdaten der örtlichen Jugendämter finden sie unter:

<http://www.stmas.bayern.de/familie/beratung/jugendamt/index.htm>



Vorlage für ein Gesprächsprotokoll

Zur Aufnahme und Archivierung einer telefonischen Meldung zu einem Verdacht/Vorfall im Feld sexualisierter Gewalt im Sport

Hinweise:

- Die anrufende Person sollte entlastet werden („Wir nehmen Sie Ernst!“, „Wir gehen dem nach.“).
- Das Protokoll sollte während des Telefonats handschriftlich und nicht per Tastatur ausgefüllt werden, um Störungen zu vermeiden.
- Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrungen, sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. So kann eine ungewollte suggestive Beeinflussung der/des Betroffenen, die ggf. die Beweiskraft der Aussage im Strafprozess mindert, vermieden werden.

Übersicht zu den Fragen:

- Wer ruft an?
- Was ist der Grund des Anrufes?
- Wer wird als Täter/-in verdächtigt?
- Wer ist betroffen?
- Was wurde bereits unternommen?
- Wie wird verblieben?

Datum: _____

Uhrzeit: _____

Wer ruft an?

Name:

Verband/Verein:

Funktion:

Kontakt (Telefon, E-Mail):

Was ist der Grund des Anrufes?

Welche Situation liegt vor? Sachliche Angaben ohne Interpretation einfordern!
Was? Wann? Wo?

Wer wird als Täter/-in verdächtigt?

Alter:

Geschlecht:

Funktion:

Beziehung zum/zur Betroffenen:

Wer ist betroffen?

Alter:

Geschlecht:

Funktion:

Beziehung zum Täter/zur Täterin:

Was wurde bereits unternommen?

Wer wurde bereits informiert?

Wurden schon andere Schritte der Intervention gegangen?

Wie wird verblieben?

Welche weiteren Schritte sollen vereinbart werden?
Sollen wir uns noch einmal melden?

Fragen und Antworten zum erweiterten Führungszeugnis

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ)?

Ein erweitertes Führungszeugnis ist eine behördliche Bescheinigung über bisher registrierte Vorstrafen einer Person. Im Vergleich zum einfachen Führungszeugnis, ist es jedoch erweitert um die Punkte geringfügige Verurteilungen, Verurteilungen, die wegen Fristablauf nicht mehr im „normalen“ Führungszeugnis aufgeführt sind, und verurteilte Sexualstraftaten.

Das erweiterte Führungszeugnis informiert aber nur über faktische Verurteilungen, die entsprechend einschlägig sind. Eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren oder Verfahren, die mit Freisprüchen beendet wurden, finden im erweiterten Führungszeugnis keine Berücksichtigung. Je nach Verurteilung gibt es bestimmte Fristen, nach deren Ablauf die Einträge wieder aus dem erweiterten Führungszeugnis gelöscht werden.

Warum sollte ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden?

Am 01.01.2012 trat das neue Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Kraft, das für einen aktiven Kinder- und Jugendschutz steht. Für die meisten Jugendverbände und Sportvereine steht dabei die Umsetzung des §72a SGB VIII – dem Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen – im Mittelpunkt. Der §72a SGB VIII verpflichtet die Jugendverbände und Sportvereine sicherzustellen, dass niemand, der bereits wegen einem Sexualdelikt vorbestraft ist, in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt wird. In der Praxis soll dies über die Vorlage und Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses erfolgen. [Hier](#) finden Sie die Straftatbestände, die zu einem Tätigkeitsausschluss in der Kinder- und Jugendarbeit führen.

Gibt es eine Verpflichtung des Sportvereins gegenüber seinen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (z.B. Übungsleiterinnen und Übungsleiter), das erweiterte Führungszeugnis einzufordern?

Nein, es gibt lediglich eine gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei Personen, die hauptberuflich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.

Allerdings haben seit dem Bundeskinderschutzgesetz von 2012 die Jugendämter die Pflicht einen gewissen Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche nach §72a VIII SGB sicherzustellen. Hierzu gehört auch der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (im Bereich der Sexualstraftaten). Um dies zu gewährleisten, sind die Jugendämter in der Pflicht, mit den Trägern der freien Jugendhilfe (u.a. auch den Sportvereinen), Vereinbarungen abzuschließen. Inhalt dieser Vereinbarungen ist u.a. die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, unter bestimmten Voraussetzungen. Den Sportvereinen ist es freigestellt, ob sie diese Vereinbarungen unterschreiben. Falls sie Mittel aus der Kinder- und Jugendhilfe beziehen, kann es allerdings sein, dass das zuständige Jugendamt diese Mittel an die Unterzeichnung der Vereinbarung knüpft. Selbstverständlich ist es auch möglich, die Pflicht zur Vorlage von Führungszeugnissen im Verein einzuführen, ohne eine Vereinbarung unterschrieben zu haben, bspw. als Teil eines Präventionskonzeptes oder auf Grundlage der Satzung des Vereins.

Welche Empfehlungen geben der BLSV und die BSJ?

Die Einforderung eines erweiterten Führungszeugnisses ist keine Gewährleistung für die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes. Verantwortliche in den Bereichen der Vorstandschaft, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie aktive Beteiligte wie Übungsleiterinnen und Übungsleiter werden aber dadurch in ihrem Bewusstsein geschärft, dass sie eine äußerst verantwortungsvolle Aufgabe in Bezug auf den Schutz und die Sicherheit der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen haben. Dem Thema sexualisierte Gewalt wird dadurch Aufmerksamkeit geschenkt und ein offener und transparenter Umgang eingeräumt.

Welche Personen im Sportverein sollten ein Führungszeugnis vorlegen?

Der BLSV empfiehlt und befürwortet die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Jugendleiterinnen und

Das erweiterte Führungszeugnis – Fragen und Antworten

Stand: Oktober 2023

Jugendleitern etc.) im Kinder- und Jugendbereich. Diese Personengruppe hat die Möglichkeit, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen oder auch Macht und Abhängigkeit zwischen Leiterin bzw. Leiter und Minderjährigen zu missbrauchen. Dies gilt auch für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Aufgabenbereiche Maßnahmen umfassen, an denen Minderjährige teilnehmen und die mit Übernachtungen stattfinden. Man spricht bei einer solchen Situation von einem hohen „Gefährdungspotential“. Umgekehrt gilt, je weniger eine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis und je weniger ein Abhängigkeitsverhältnis gegenüber den Minderjährigen besteht, desto eher kann von einer Vorlagepflicht abgesehen werden. Die Entscheidung über eine Ausnahme von der Vorlagepflicht ist je nach Art, Intensität und Dauer des durch die Tätigkeit entstehenden Kontaktes zu fällen. Da Minderjährige von der Vorlagepflicht prinzipiell nicht ausgenommen sind, wird der Vorstand prüfen müssen, ob die Vorlage unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation sinnvoll ist. Auch von Minderjährigen ist die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis geboten, wenn sie Kinder- und Jugendliche betreuen.

Ist die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ein ausreichendes Mittel, um Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen?

Nein! Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis allein ist keine ausreichende Präventionsmaßnahme. Sie kann jedoch trotz aller berechtigter Kritik auf potenzielle Täterinnen und Täter abschreckend wirken und zeigen, dass dem Sportverband oder -verein der Kinder- und Jugendschutz wichtig ist.

Wirkungsvoller und geeigneter sind Präventionsmaßnahmen, wie z.B. die kontinuierliche Information und Qualifikation aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Entwicklung von Schutzvereinbarungen und praxistauglichen Verhaltensregeln, etc.

Wie können Sportvereine ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über eine Vorlage informieren?

Zunächst sollten die betroffenen Personen von der Pflicht zur Vorlage mit einem Anschreiben inklusive der Gründe für die Entscheidung informiert werden. Weisen Sie darauf hin, dass es sich hier nicht um einen „Generalverdacht“ oder um einen Einblick in vertrauliche Dokumente handelt, sondern dass die Sicherheit und der Schutz von Kindern und Jugendlichen hier Vorrang haben und im Mittelpunkt stehen sollten. Weiter sollten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informiert werden, wie und wo das erweiterte Führungszeugnis beantragt wird, ob es Kosten verursacht, wie die Vorlage organisatorisch abgewickelt wird und wann eine Wiedervorlage erfolgen muss. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses kann Bestandteil bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein.

Wie erfolgt die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses?

Mit Vollendung des 14. Lebensjahres kann das erweiterte Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde beantragt werden. Für die Beantragung werden ein Personalausweis oder Reisepass und eine Bestätigung des Sportvereins (Notwendigkeitsschreiben) benötigt. Ein Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt die BSJ auf Ihrer Website zur Verfügung. Dieser kann dann unterschrieben an den Mitarbeitenden weitergeleitet werden. Einige Gemeinden bieten die Möglichkeit an, die erweiterten Führungszeugnisse für ihre (ehrenamtlichen) Mitarbeitenden gesammelt zu beantragen. Hierfür wird ein ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular des Mitarbeitenden, eine schriftliche Aufforderung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses des Vereins und eine Kopie des Personalausweises des Antragstellers benötigt. Eine Online-Beantragung ist [hier](#) möglich.

Wie erfolgt die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses, wenn kein Wohnsitz in Deutschland vorliegt?

Das eFZ gibt es nur für Menschen mit Wohnsitz in Deutschland. Ein europäisches Führungszeugnis ist nicht unbedingt vergleichbar, da andere Länder ein anderes Sexualstrafrecht und auch andere Bedingungen für die Eintragung haben. Im Falle eines Beschäftigten ohne Wohnsitz in Deutschland sollte zumindest eine Selbstauskunft mit Selbstverpflichtungserklärung eingeholt werden.

Wer bekommt das erweiterte Führungszeugnis zugeschickt?

Das Führungszeugnis wird dem Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin persönlich zugeschickt.

Was kostet das erweiterte Führungszeugnis?

Das erweiterte Führungszeugnis kann für Ehrenamtliche kostenlos beantragt werden, wenn die Tätigkeit vom Sportverein schriftlich bestätigt wurde. Den Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt die BSJ auf Ihrer Website zur Verfügung. Neben- oder hauptberuflich Tätige müssen eine Gebühr von 13 Euro entrichten.

Wie geht der Sportverein mit dem vorgelegten Führungszeugnis um?

Bei der Einsichtnahme sollte das erweiterte Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein. Eine datenschutzrechtlich praktikable Vorgehensweise für den Sportverein oder Sportverband ist es sich die Daten des erweiterten Führungszeugnisses vorzeigen zu lassen und die relevanten Informationen zu dokumentieren. Hierfür sollte ein kleiner festgelegter Kreis an Personen bestimmt werden, welcher die Daten einsieht, dokumentiert und anschließend das erweiterte Führungszeugnis der/s hauptberuflichen oder der/s ehrenamtlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter wieder aushändigt. Personen, die Informationen über personenbezogene Daten aufnehmen, sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Dies sollte schriftlich mit diesen Personen festgehalten werden. Eine Vorlage zur Dokumentation und Archivierung finden Sie auf unserer Website. Die erhobenen Daten sind spätestens sechs Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

Bei der Einsichtnahme werden ggfs. eingetragene Straftaten mit den Straftaten des § 72a Abs. 1 SGB VIII abgeglichen. Liegen Verurteilungen nach §§ 72a Abs. 1 SGB VIII vor, empfiehlt es sich die betroffene Person anzuhören, eine Beschlussempfehlung für den Vorstand auszuarbeiten und diesem vorzulegen. Der Vorstand entscheidet über einen Ausschluss von Tätigkeiten bzw. den Verbleib im Verein oder Verband. Handelt es sich um Straftaten nach §72a Abs. 1 SGB VIII wird geraten, sich möglichst von dem/r hauptberuflichen bzw. der ehrenamtlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zu trennen oder der Person keine Aufgaben im Bereich der Kinder und Jugendarbeit zuzuteilen sowie den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weitestgehend zu unterbinden. Diese Person ist für die Kinder- und Jugendarbeit im Sport nicht geeignet. Dies alles erfolgt zudem unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte.

Zudem empfiehlt es sich immer auch juristischen Rat einzuholen.

Sind keine Eintragungen nach §§174 ff. StGB und keine anderen Kindeswohlgefährdungen zu befürchten, liegt es in der Hand des Vereins bzw. Verbandes selbstständig zu bewerten, wie mit anderen Vorstrafen, die eventuell im Führungszeugnis eingetragen sind, umgegangen wird. Um welche Straftat es sich handelt, kann zum Beispiel im Internet unter www.gesetze-im-internet.de nachgesehen werden.

Wie regelmäßig muss das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden?

Die Führungszeugnisse sollten im Abstand von maximal fünf Jahren erneut eingesehen werden. Die regelmäßige Vorlage kann außerdem im Arbeitsvertrag der/des Hauptberuflichen oder der/s Ehrenamtlichen festgelegt werden. Die erhobenen Daten sind spätestens sechs Monate nach Beendigung der Tätigkeit vollständig zu löschen.

Was ist zu tun, wenn sich eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter weigert, das Führungszeugnis vorzulegen?

Hier helfen nur Gespräche, Erklärungen und Überzeugungsarbeit des Vereins, um die Bedeutung dieses Themas und die Verantwortung des Sportvereins zu unterstreichen.

Eine weitere Möglichkeit des Sportvereins ist es, die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter auf die Vorlage einer sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung hinzuweisen. Dabei handelt es sich um eine Bestätigung des Jugendrings der Stadt, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen. Demnach legt die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter dem Sportverein bzw. -verband nicht das erweiterte Führungszeugnis, sondern „nur“ die Unbedenklichkeitsbescheinigung vor.

Das erweiterte Führungszeugnis – Fragen und Antworten

Stand: Oktober 2023

Sollte sich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter weigern auch diese Bescheinigung vorzulegen, ist unbedingt von einer (Weiter)Beschäftigung abzusehen. Je nach Status der Person und Vertragsbedingungen sollte sich der Verein rechtlich beraten lassen.

Was muss der Verein unternehmen, wenn Vorstrafen im erweiterten Führungszeugnis stehen?

Je nachdem, welche Vorstrafen gelistet sind, muss unterschiedlich vorgegangen werden. Sind es Straftaten, die in §72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII aufgezählt sind, darf der Person keine Aufgabe im Bereich der Kinder und Jugendarbeit übertragen werden. Sollte die Person schon für den Verein tätig sein, ist zu überlegen, ob ein Tätigkeitswechsel oder die Beendigung der Beschäftigung angestrebt wird. Für hauptberufliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist unbedingt rechtlicher Beistand einzuholen. Beziehen sich die aufgeführten Straftaten nicht auf §72a Absatz 1 SGB VIII, so muss der Verein individuell überlegen, inwieweit diese Straftaten eine Arbeit im Kinder- und Jugendbereich möglich machen. (Eine Verurteilung wegen Steuerhinterziehung ist unter Umständen anderes zu bewerten als eine Verurteilung im Bereich Betäubungsmittel). Auch hier sollte sich der Verein zur Absicherung rechtlichen Rat holen.

Haftet eine Vereinsverantwortliche bzw. ein Vereinsverantwortlicher, wenn es zu sexuellen Übergriffen kommt?

Die Frage der Haftung kann nur im Einzelfall geklärt werden. Es gelten hierbei die allgemeinen zivil- und strafrechtlichen Vorschriften. Geprüft wird, ob der Vereinsvorsitzenden bzw. dem Vereinsvorsitzenden ein Versäumnis (z.B. Führungszeugnis wird trotz qualifiziertem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen nicht eingesehen) nachgewiesen werden kann.

Was ist zu tun, wenn die Zeit zur Einsichtnahme nicht ausreicht?

Sollte eine Person noch vor der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses die Tätigkeit im Verein aufnehmen, so sollte sie eine Selbstauskunft schreiben, in der klar formuliert ist, dass gegen sie keine rechtskräftigen Verurteilungen im Sinne §72a Absatz 1 SGB VIII vorliegen.

Darf vom Verein im Vorstellungsgespräch nach laufenden Ermittlungsverfahren oder Vorstrafen, welche (noch) nicht im erweiterten Führungszeugnis eingetragen sind, gefragt werden?

Grundsätzlich gibt es kein allgemeines Fragerecht, jedoch darf ein Arbeitgeber gezielt danach fragen, wenn es für die Tätigkeit relevant ist.

SCHUTZ VOR GEWALT IM SPORT: SCHULUNGSVIDEOS FÜR SPORTORGANISATIONEN

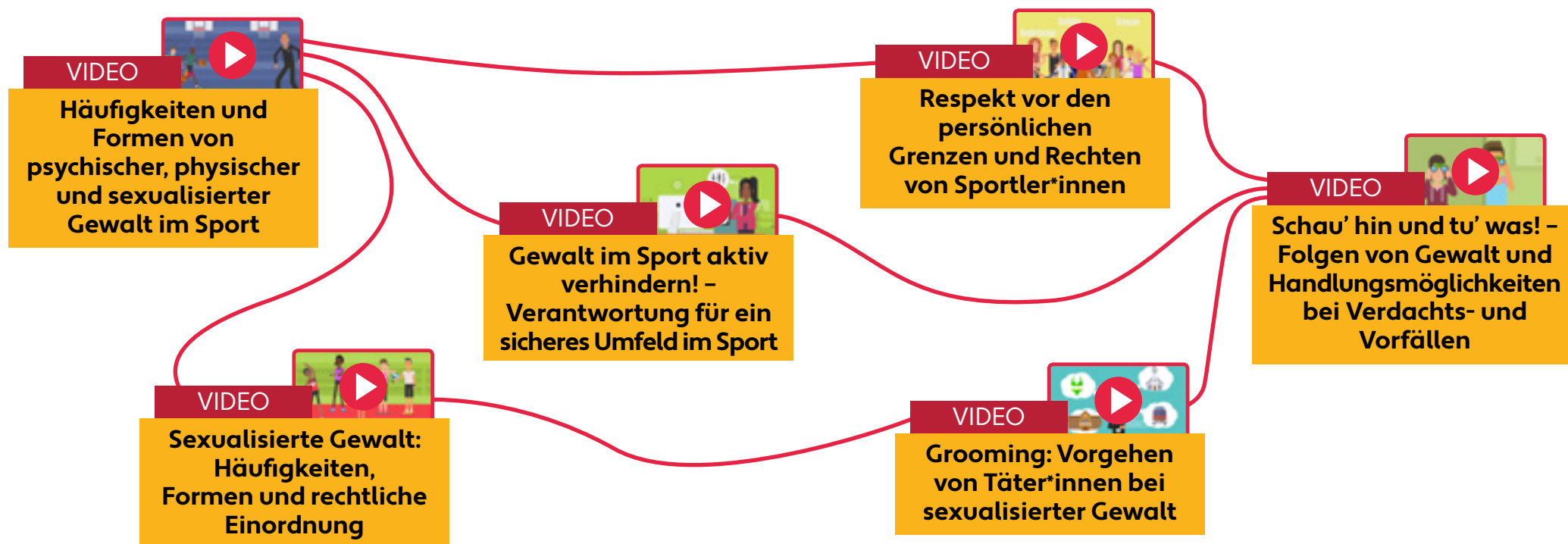
SAFE SPORT

Die Videos stellen ein niedrighschwelliges Format zur Vermittlung von Wissen und Handlungssicherheit dar. Sie sensibilisieren zum Thema Schutz vor Gewalt und betrachten verschiedene Facetten psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt. Dabei beziehen sie sich auf unterschiedliche Zielgruppen und Kontexte im Breiten- und Leistungssport. Die Videos zeigen zudem auf, welche Möglichkeiten es für Betroffene gibt, sich jemandem anzuvertrauen und welche Handlungsschritte empfehlenswert sind, wenn Anzeichen von Gewalt oder Vorfälle im eigenen Umfeld beobachtet werden.

Informationen, Beratung
& Anlaufstellen im Sport:
www.safesport.dosb.de

Weitere Materialien
und Arbeitshilfen:
www.dsj.de/kinderschutz

Videos einzeln oder in der vorgeschlagenen Reihenfolge anschauen.



 **Hier geht es zu den Videos**



Gefördert durch:

